

Geltend ab 1. Januar 2023

Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen zum Vertrag INStrom aquavolt auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit **1. Juli 2022** geltende Preisblatt INStrom aquavolt nebst ergänzenden Bedingungen.

Der Brutto-Arbeitspreis enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb inkl. Messung und ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt. Netz-

entgelt im Sinne des Satzes 1 ist das vom Lieferanten an den Netzbetreiber für den Netzzugang zu entrichtende Entgelt einschließlich Konzessionsabgabe (KA), jedoch ohne Berücksichtigung der nachstehend benannten weiteren, gesetzlich auferlegten Kosten. Als weitere Kosten kommen hinzu die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, seit 01.07.2022: 0,00 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, seit 01.01.2023: 0,357 Cent/kWh), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, seit 01.01.2023: 0,417 Cent/kWh) sowie die Offshore-Netzumlage ge-

mäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, seit 01.01.2023: 0,591 Cent/kWh), der Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 abLaV (seit 01.01.2023: 0,003 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuern, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (seit 01.01.2021: 19%). Ändern sich die weiteren Kosten (Preisbestandteile) wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

I. Preise INStrom aquavolt

Bezeichnung	Einheit	netto	brutto
Arbeitspreis (geltend für HT und/oder NT)	Cent/kWh	32,90	39,15
Grundpreis (fester verbrauchsunabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)	EUR/Monat	8,48	10,09

II. Eingeschränkte Preisgarantie und Hinweise

Eingeschränkte Preisgarantie

Die im Preis enthaltenen Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb inkl. Messung und ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt sowie die Konzessionsabgabe werden während des Abrechnungszeitraums 1. Januar bis 31. Dezember weder gesenkt noch erhöht. Ausgenommen hiervon sind insbesondere Änderungen der EEG-Umlage (seit 01.07.2022: 0,00 Cent/kWh), der Belastungen aus dem KWKG (seit 01.01.2023: 0,357 Cent/kWh), der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (seit 01.01.2023: 0,417 Cent/kWh) sowie der Offshore-Netzumlage (seit 01.01.2023: 0,591 Cent/kWh), der Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 abLaV (seit 01.01.2023: 0,003 Cent/kWh) und der Stromsteuer (Ökosteuern, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) sowie der Mehrwertsteuer (seit 01.01.2021: 19%). Ändern sich die in Satz 2 genannten Kosten (Preisbestandteile), ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

Die oben genannten Preise gelten zunächst für den Zeitraum Januar 2023 bis Dezember 2023. Preisanpassungen (Erhöhungen/Senkungen) ab Januar 2024 bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Hinweise zur Abrechnung

- Bei der Verbrauchsabrechnung kommt die jeweilige HT- und/oder NT-Menge als eine Gesamtmenge zur Abrechnung.
- Etwaige Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

III. Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- SEPA-Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung
- Überweisung / Dauerauftrag
- Barzahlung

IV. Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	1,50
erneute Zahlungsaufforderung (Sperrankündigung)	2,50

V. Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte dem im Internet veröffentlichten Preisblatt des örtlichen Netzbetreibers.

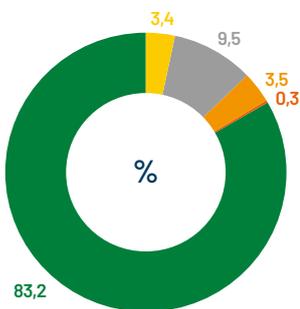
VI. Kosten für abweichende Abrechnung

Kosten	Betrag in EUR
je zusätzliche Abrechnung	12,50

VII. Stromkennzeichnung

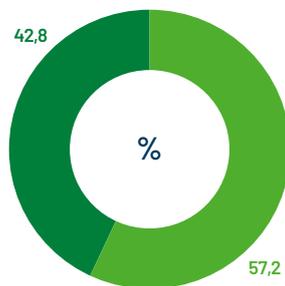
Informationen zu der Stromkennzeichnung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 zuletzt geändert durch Art. 84 des Gesetzes vom 10.08.2021.

Gesamtstromlieferungen des Unternehmens



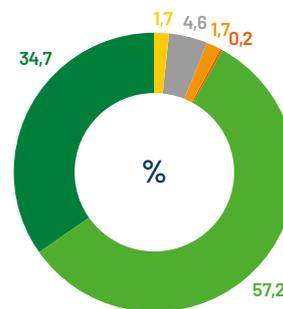
CO ₂ -Emission	g/kWh	110
Radioaktiver Abfall	g/kWh	0,0001

**Unsere Ökostromprodukte
INstrom aquavolt, INstrom mobil,
SWI RegioVolt, SparINstrom,
INstrom online, INstrom business,
SWIstrom 24 und SWI Heizstrom**



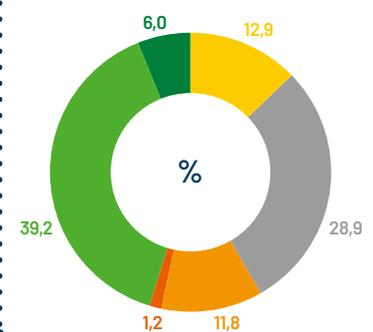
CO ₂ -Emission	g/kWh	0
Radioaktiver Abfall	g/kWh	0

**Verbleibender
Energieträgermix**



CO ₂ -Emission	g/kWh	53
Radioaktiver Abfall	g/kWh	0,0000

**Zum Vergleich:
Stromerzeugung
in Deutschland* 2021**



CO ₂ -Emission	g/kWh	350
Radioaktiver Abfall	g/kWh	0,0003

● Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage
 ● Strom aus Erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage
● Kernenergie
 ● Kohle
 ● Erdgas
 ● Sonstige fossile Energieträger

Durch Rundungen summieren sich die Prozentwerte möglicherweise nicht auf 100.

* Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2021 – Bundesmix 2021, Stand: September 2022